

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/1367**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Konsequente Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen von Fahrrad-, Pedelec-, E-Bike- und E-Scooter-Fahrern gemäß dem geltenden Bußgeldkatalog

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	11.01.2022	2	x	

Kurzfassung

Seit der Gründung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) finden regelmäßig, insbesondere an bekannten Brennpunkten, Fahrradkontrollen statt. Seit der Bereitstellung der ersten E-Scooter führt der KOD auch in diesem Zusammenhang entsprechende Schwerpunktkontrollen durch. Festgestellte Verstöße werden konsequent zur Anzeige gebracht.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist einmal zwischen dem Abstellen dieser Fahrzeuge und den Zuwiderhandlungen bei der Inbetriebnahme – also solchen, welche während der Fahrt zum Beispiel durch das verbotswidrige Einfahren in die Fußgängerzone begangen werden – zu differenzieren.

Kontrollen des Fließverkehrs sind dem KOD nur insoweit möglich, als es um die Benutzung der Verkehrsfläche überhaupt geht, zum Beispiel das verbotene Einfahren in eine Fußgängerzone mit dem Fahrrad. Anderen Formen straßenverkehrswidrigen Verhaltens, wie Rotlichtverstöße, zu schnelles und gefährliches Fahren können nur vom oder in direkter Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst unterbunden werden.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:		
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.		
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Regelungen zur Nutzung von Fahrrädern oder Elektrokleinstfahrzeugen sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung detailliert beschrieben. Darin wird definiert, welche Verkehrsflächen für die Nutzung zur Verfügung stehen oder wo eine Nutzungspflicht besteht. Die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Bewegung der Fahrzeuge im fließenden Verkehr ist jeweils durch gezielt dafür vorgesehene Tatbestände möglich.

Sowohl Polizeivollzugsdienst als auch Kommunaler Ordnungsdienst (KOD) führen fast täglich Kontrollen durch, um das regelwidrige und teilweise rücksichtslose Verhalten von Radfahrenden und E-Scooter fahrenden Personen zu unterbinden. Die Ordnungskräfte schreiten nicht nur während der routinemäßigen Streife ein, sondern führen im Rahmen der personellen Ressourcen auch gemeinsame Schwerpunktkontrollen durch. Verstöße werden konsequent zur Anzeige gebracht. Die Zuständigkeit bei der Ahndung kann sich jedoch je nach Art des Verstoßes unterscheiden. Konkret sind die Kontrollmöglichkeiten des KOD darauf begrenzt, Fahrten zu unterbinden, die auf für das jeweilige Fahrzeug nicht zulässigen Verkehrsflächen stattfinden, zum Beispiel eine Fahrradfahrt in der Fußgängerzone. Die Ahndung von Verstößen, welche bei regulärer Nutzung der Fahrbahn begangen werden – zum Beispiel ein Rotlichtverstoß an einer Ampel – obliegen dem Polizeivollzugsdienst, da der KOD zum Eingriff in den Fließverkehr grundsätzlich – abgesehen von den oben genannten Ausnahmen – nicht ermächtigt ist.

Zusammenfassend lässt sich formulieren, dass der KOD selbst lediglich das „ob“ der Straßennutzung, nicht das „wie“ überwachen kann. Eine konsequente Kontrolle zum Beispiel des Fahrverhaltens von Radfahrenden auf Radwegen ist deswegen nur in direkter abgestimmter Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst möglich und sinnvoll. Solche abgestimmten Kontrollen können nicht ständig im Tagesgeschäft durchgeführt werden; sie werden jedoch als abgesprochene Schwerpunktkontrollen immer wieder in mehrwöchigen Abständen, – insbesondere in den Sommermonaten – durchgeführt und zu Aufklärungszwecken auch in der Regel presseseitig begleitet. Beispielhaft sei genannt, dass bereits abgestimmte gemeinsame Kontrollen zu Beginn der Fahrradsaison 2022 im Zusammenhang mit den neuen Verkehrssituationen der Kombilösung geplant sind.